

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K) und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

K 1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 sind die Worte
"Zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes"
durch die Worte
"Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 1 2. SEP. 1989

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Neuformulierung berücksichtigt, daß eine einheitliche Hochschulstatistik im Interesse von Bund und Ländern liegt (Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen; Art. 91a GG). Außerdem bestimmt das Hochschulstatistikgesetz ganz maßgeblich, welche Datengrundlage den Ländern für Gesetzgebung, Planung und Einzelentscheidungen zur Verfügung steht.

K 2. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 sind die Worte
"auch für Zwecke der Länder und Hochschulen"
durch die Worte
"für Zwecke der Gesetzgebung sowie der Planung in
Bund, Ländern und Hochschulen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten"
zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Statistik im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe. Die Länder benötigen auch für ihre Planungen landesübergreifendes Zahlenmaterial. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht im übrigen der Fassung des § 1 Abs. 2, wie sie im Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen vom 31.1.1986 enthalten und vom Bundesrat akzeptiert worden war (vgl. BR-Drs. 64/86 und 64/86 (Beschluß)).

K

3. Zu §§ 2 und 3

- a) In § 2 sind in Nummer 3 die Worte ", soweit sie Studentenwohnplätze anbieten, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind" zu streichen.
- b) In § 3 Abs. 3 sind nach den Worten "die Studentenwohnplätze" die Worte
", die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind,"
einzufügen.

Begründung a und b :

Die Einschränkung hinsichtlich der öffentlichen Mittel sollte nicht bereits in der allgemeinen Vorschrift des § 2 über den Erhebungsbereich, sondern in der konkreten Vorschrift des § 3 über die Erhebungsmerkmale aufgeführt werden.

In 4. Zu §§ 2, 3, 4 und 5
K

Zusammenhang
mit Ziffer 9

In § 2 ist Nummer 4 zu streichen.

Als Folge sind

in § 3 der Absatz 4,

in § 4 die Nummer 1,

in § 5 Abs. 2 die Nummer 4

sowie

§ 7

zu streichen.

Begründung:

Auf die Individualerhebung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals kann verzichtet werden, wenn bei der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b vorgesehenen Kollektiverhebung ergänzende Merkmale aufgenommen werden (siehe unten Ziffer 9).

K 5. Zu § 2

In § 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, die zur (Fach-) Hochschulreife führen, im Rahmen des § 3 Abs. 5 und des § 5 Abs. 4."

Begründung:

Die "Abiturientenbefragung" ist ein wichtiges Hilfsmittel für Planungen im Hochschulbereich, insbesondere für die Aktualität von Vorausschätzungen der Studienanfänger. Auf sie kann nicht verzichtet werden. Die Auswertung der Befragungen der letzten 20 Jahre legt offen, daß sich deren Ergebnisse mit einer zeitlichen Verschiebung von 1 bis 2 Jahren weitgehend im tatsächlichen Studierverhalten niederschlagen.

K 6. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist das Erhebungsmerkmal "Land" beim Studium in der DDR und Berlin (Ost) zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

K 7. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. für die Gasthörer semesterweise:

"Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule;".'

Begründung:

Gasthörer gewinnen quantitativ an Bedeutung. Über den Umfang dieses Hörerkreises sollten Informationen vorliegen.

In 8. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist in Nummer 3 das Wort
"jährlich"
durch das Wort
"dreijährlich"
zu ersetzen.

Begründung

Die Daten über die Stellen und das Personal
sind nur alle 3 Jahre erforderlich.

Der Vorschlag entspricht im übrigen den
Beschlüssen des Bundesrates vom 26.11.1982
(BR-Drs. 415/82 - Beschluß) zu dem damali-
gen Regierungsentwurf eines 2. Statistikbe-
reinigungsgesetzes und vom 14.3.1986
(BR-Drs. 64/86 - Beschluß) zu dem damaligen
Entwurf eines Hochschulstatistikgesetzes.

Der Vorschlag konnte wegen des Endes der
jeweiligen Legislaturperiode nicht mehr
weiterverfolgt werden.

Die Notwendigkeit einer wirksamen und dauer-
haften Reduzierung und Vereinfachung des
statistischen Programms besteht nach wie vor.

K
In

9. Zu § 3 Abs. 1

Zusammen-
hang mit
Ziffer 4

In § 3 sind in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b
nach dem Wort "Zugehörigkeit;"
das Wort "Geschlecht;"
zu streichen

und

nach den Worten "Art der Finanzierung",
beginnend mit einer neuen Zeile,
die Worte

"für das wissenschaftliche und künstlerische Perso-
nal zusätzlich die Merkmale:
Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr;"
anzufügen.

Begründung:

Wegen des Wegfalls der 6-jährigen Individualerhebung
ist eine Verfeinerung der jährlichen Verwaltungs-
meldung erforderlich.

In 10. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist in Nummer 5 das Wort
"jährlich"
durch das Wort
"dreijährlich"
zu ersetzen.

Begründung

Die Verlängerung des Erhebungszeitraums bei den Ist-Ausgaben und -Einnahmen auf drei Jahre ist geboten, da die Erhebung die Hochschulen besonders stark belastet; sie ist vom Informationsbedürfnis her vertretbar.

Der Vorschlag entspricht im übrigen den Beschlüssen des Bundesrates vom 26.11.1982 (BR-Drs. 415/82 - Beschluß) zu dem damaligen Regierungsentwurf eines 2. Statistikbereinigungsgesetzes und vom 14.3.1986 (BR-Drs. 64/86 - Beschluß) zu dem damaligen Entwurf eines Hochschulstatistikgesetzes.

Der Vorschlag konnte wegen des Endes der jeweiligen Legislaturperiode nicht mehr weiterverfolgt werden.

Die Notwendigkeit einer wirksamen und dauerhaften Reduzierung und Vereinfachung des statistischen Programms besteht nach wie vor.

K 11. Zu § 3 Abs. 5 - neu -

Zusammenhang
mit Ziffer 14

In § 3 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Bei den in § 2 Nr. 5 genannten Bildungseinrichtungen werden für die Schüler der Abschlußklassen im Rahmen des § 5 Abs. 4 jährlich zum 1. Februar folgende Erhebungsmerkmale erfaßt: Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Schulzweig; Art des angestrebten Schulabschlusses; Art und Beginn des angestrebten Studiums; angestrebter Studienort; Studienziel."

Begründung:

Die in der Vorschrift vorgesehenen Erhebungsmerkmale für die freiwillige "Abiturientenbefragung" (vgl. dazu den Vorschlag zu § 5 Abs. 5 - neu -, siehe unter Ziffer 14) entsprechen im wesentlichen denjenigen, die auch im geltenden Gesetz enthalten sind.

K 12. Zu § 4

In § 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. für die Erhebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 1a
sowie Absatz 2: die Matrikel-Nummer."

Begründung:

Notwendige Ergänzung zur Sicherung einer
ordnungsgemäßen Durchführung der Stu-
denten- und Prüfungsstatistiken.

K 13. Zu § 5 Abs. 3 und 4

In § 5 wird Absatz 3 Satz 2 zu Absatz 4.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

K 14. Zu § 5 Abs. 5 - neu -

Zusammenhang
mit Ziffer 11

In § 5 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Erhebungsbögen für die Erhebung nach § 3 Abs. 5 werden von den in § 2 Nr. 5 genannten Bildungseinrichtungen rechtzeitig an die Schüler verteilt. Den Schülern steht es frei, ob sie Angaben machen wollen. Ausgefüllte Erhebungsbögen werden in verschlossenem Umschlag abgegeben. Die Bediensteten der in § 2 Nr. 5 genannten Einrichtungen sind zur Öffnung dieser Umschläge nicht befugt, sondern haben sie verschlossen weiterzuleiten."

Begründung:

Die Ergebnisse der Schülerbefragung geben wichtige Hinweise auf die Entwicklung der Studienplatznachfrage. Die Auswertung der Befragungen der letzten 20 Jahre legt offen, daß sich deren Ergebnisse mit einer zeitlichen Verschiebung von 1 - 2 Jahren weitgehend im tatsächlichen Studierverhalten niederschlagen. Die Befragung sollte daher beibehalten werden.

Eine Befragung mit Auskunftspflicht könnte ein unzulässiges Eindringen in den Persönlichkeitsbereich der Betroffenen darstellen; daher sollen die Angaben freiwillig sein. Da die Bediensteten der Schulen nach dem vorgesehenen Verfahren keine Kenntnis vom Inhalt der ausgefüllten Erhebungsbögen erhalten, bestehen gegen die Regelung datenschutzrechtliche Bedenken nicht.

416/1/89

In 15. Zu § 6

§ 6 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) ist es Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, u.a. Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen. Demgegenüber sieht § 6 Nr. 1 des Gesetzentwurfs vor, daß das Statistische Bundesamt Zusatzaufbereitungen unabhängig davon durchführen kann, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BStatG vorliegen.

Nach Artikel 83 ff. des Grundgesetzes ist die Ausführung von Bundesgesetzen grundsätzlich Ländersache. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit, von der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BStatG festgelegten Aufgabenbeschreibung abzuweichen.

K 16. Zu § 8

In § 8 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Ergebnisse der Hochschulstatistik dürfen auf die einzelne Hochschule und einzelne Hochschulstandorte bezogen veröffentlicht werden."

Begründung:

Die Neufassung dient der Klarstellung des Gewollten. Es wird deutlicher, daß z.B. auch Ergebnisse veröffentlicht werden dürfen, die örtlich getrennte Abteilungen einzelner Hochschulen betreffen.

In 17. Zu § 9

§ 9 ist zu streichen.

Begründung:

Der nach § 4 des Bundesstatistikgesetzes beim Statistischen Bundesamt gebildete Statistische Beirat ist - gegebenenfalls durch den Einsatz von Fachausschüssen oder Arbeitskreisen - in der Lage, das Statistische Bundesamt bei seiner Aufgabenerfüllung in hinreichendem Maße zu beraten. Einer zusätzlichen ständigen Institution bedarf es daher nicht.

In 18. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob die Personalerhebung nicht auch - wie die Raumbestandserhebung - auf die in die Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" einbezogenen Hochschulen begrenzt werden kann, da sich das Interesse an den Daten in aller Regel auf diese Hochschulen beschränkt.

B.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.